

Kommentar 5 – zum Schreiben vom 09.05.2014

Dieses Schreiben der Klägerseite vom 09.05.2012, welches per Telefax dem SG Ulm zugesendet wurde, kann als Beweis für unterschiedliche Aspekte herangezogen werden:

Ladung zum Erörterungstermin vom 14.05.2014:

Mit dem Ablauf des Nachsendeauftrags wurde das Gericht wie hier belegt werden kann, über die veränderte Anschrift in Kenntnis gesetzt. Es hätte somit die Möglichkeit bestanden, die Klägerseite zum Erörterungstermin doch noch zu laden, nachdem die Zustellung der erste Ladung scheiterte und dem **Gericht als unzustellbar zurückgesandt** wurde. Ohne eine formgerechte Ladung eines Klägers, wird dieser um sein Gehör gebracht, weshalb in einem solchen Fall alle getroffenen Vereinbarungen beim Termin gegenstandslos werden, wie auch in diesem Fall. **Die Aufforderung gegenüber der DAK, einen Widerspruchsbescheid zu erlassen, war grundsätzlich erforderlich gewesen, um den Mangel der Klage beheben zu können.** Das Gericht hätte jedoch den Erlass des Bescheids bereits zu Beginn des Jahres 2014 von der Beklagten einfordern müssen, **nicht erst nach über 5 Monaten.**

Anmerkung:

Die Probleme, die bei der Zustellung der Post entstanden sind, könnten scheinbar in Verbindung mit dem Nachsendeauftrag stehen. Schließlich wurde im Dezember des Jahres 2012 einen solcher Auftrag der deutschen Post erteilt. Durch die Versendung der Gerichtsschreiben, über einen privaten Briefdienst, könnten Schwierigkeiten bei der Weiterleitung aufgetreten sein. Hierbei bleibt jedoch unverständlich, weshalb diese Weiterleitung bei einigen wenigen Briefen dennoch funktionierte, bei der Mehrzahl jedoch nicht. Entweder funktioniert der Transport und die Zustellung immer oder nie.

Zusätzlich darf noch hingewiesen werden, dass gerade Schreiben, die mit einer Postzustellungsurkunde ausgeliefert wurden, direkt über die deutsche Post abgelaufen sind, weshalb auf jeden Fall die Adressänderung hätte erfasst werden müssen. Ein „Unzustellbar“ kann es hierbei nicht geben. Selbst wenn das Schreiben von der Post an das Gericht zurückgesandt wurde, dann auf jeden Fall mit Hinweis auf die Adressänderung. Vielleicht ist dem Postmitarbeiter hierbei ein Fehler unterlaufen. Aber auch ein vom Gericht beauftragten Polizist, der wegen der Zustellschwierigkeiten ermitteln sollte, war nicht in der Lage festzustellen, dass hierbei ein Nachsendeauftrag vorlag. Dafür konnte er anderweitige Gegebenheiten feststellen.

Vergleichsangebot:

Aufgrund der Probleme mit der Zustellung der Schreiben hatte die Klägerseite zunächst keine Kenntnis, dass bereits zu Beginn des März 2014 das Gericht die Absicht hatte, das Verfahren über einen Vergleich beenden zu wollen. **Das die Klägerseite einen solchen Vergleich ablehnen würde, wird dem Gericht**

auch durch dieses Schreiben ersichtlich. Aus welchen Gründen sollte sonst die Gegenseite sinngemäß aufgefordert werden, endlich ihre Argumente vorzulegen und zu begründen, weshalb eine Mitgliedschaft zum 01.06.2012 verweigert wurde. Die Klägerseite wollte diese Darlegungen widerlegen. Damit geht klar hervor, dass dieses Verfahren strittig entschieden werden sollte.

Trotz dieser Eingabe vom **09.05.2014** wurde von Seiten des Gerichts beim Erörterungstermin die besondere Konstellation geschaffen, um in Form eines Pseudo-Vergleichs einen Kassenwechsel zum 01.08.2014 **jedoch ohne jegliche Rechtsgrundlage** etablieren zu können. Ein solches Verhalten wäre eigentlich nicht zu verstehen. Schließlich lag noch kein Widerspruchsbescheid der Beklagten vor. Das Gericht hätte deshalb zunächst abwarten müssen, bis die Klägerseite die Möglichkeit erhalten würde, die Argumente der Gegenseite widerlegen zu können.

Pseudo-Kündigungserklärung:

Eine Klageschrift bzw. die jeweiligen Eingaben, die im Klageverfahren dem Gericht vorgelegt werden, haben die Funktion, Ansprüche, die vom Kläger gegenüber der Beklagten erhoben werden, darzulegen und zu begründen. So auch im Verfahren gegenüber der DAK, wobei der Anspruch auf eine Mitgliedschaft zum 01.06.2012 geprüft werden sollte. **Es ist deshalb absolut unverständlich und mehr als befremdlich, dass eine Klage, die gegen die DAK erhoben wurde, vonseiten des Gerichts als eine Kündigungserklärung gegenüber der AOK gedeutet und ausgelegt werden konnte.** Abgesehen davon erfordert die Abgabe einer Kündigungserklärung die Erfüllung von rechtlichen Vorgaben, die in einem solchen Fall nicht mal ansatzweise dem entsprechen.

Bereits der Adressat einer solchen Erklärung ginge hierbei fehl.

Eine Kündigung müsste nämlich der Kasse erklärt werden, dessen Mitgliedschaft beendet werden soll. In diesem Fall der AOK und nicht der DAK.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass es sich hierbei um einen Flüchtigkeitsfehler des Richters handeln würde, so bleibt unklar, weshalb die beiden involvierten Kassen beim Erörterungstermin das Gericht nicht auf diese ganzen Fehler aufmerksam gemacht haben. Hierbei hätte bereits die AOK die Pflicht gehabt, trotz der Anweisung des Gerichts, die **Ausstellung einer Kündigungsbestätigung zu verweigern.** Es gab schließlich in diesem Fall vonseiten des Gerichts keine Rechtsgrundlage und somit keine Befugnis, eine solche Anweisung geben zu können. Diese Aktionen fanden deshalb in einem rechtsfreien Raum statt.

An dieser Gegebenheit können auch die verschiedenen psychologischen Momente nichts ändern, die im Protokoll des Erörterungstermins erfasst werden konnten und quasi eine Art Pseudolegitimation für die Etablierung eines Kassenwechsels zum 01.08.2014 vermitteln sollte.

Fakt ist, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, die es ermöglichen

sollte gegen den Willen des Klägers eine Mitgliedschaft zu etablieren. Welches rechtliche Konstrukt hierbei auch aufgezogen wurde, es führt zur Nichtigkeit.

*Auch wenn mit Hilfe der Auslegungsmethode in absurder Art und Weise versucht wurde, die rechtlichen Vorgaben für einen Wechsel zu erfüllen, würde dennoch die Etablierung eines solchen Kassenwechsel scheitern. **Der Grund:** Die zugesandten Pseudo-Unterlagen in Form einer Kündigungs- bzw. Mitgliederbescheinigung würde der Kläger auf keinen Fall an die jeweiligen Krankenkassen weiterleiten, mit der Folge, dass der Wechsel immer scheitern würde.*

Somit bestand die Anforderlichkeit eine Problemlösungsstrategie zu entwickeln um mit Hilfe einer Scheinplausibilität, die Pseudo-Unterlagen gegen den Willen der Klägerpartei in die Krankenkassenunterlagen zu platzieren, um hierdurch einen Pseudo-Krankenkassenwechsel zum 01.08.14 zu gewährleisten:

Dank der Probleme bei der Zustellung der Post, konnte ein Grund gefunden werden, um eine Scheinlegitimation aufzubauen, diese Pseudo-Dokumente mit Hilfe des Richters in die Unterlagen der jeweiligen Krankenkassen zu platzieren. Aufgrund der Zustellschwierigkeiten hätte das Gericht hierdurch nur sicherstellen wollen, dass die erforderlichen Fristen für den Kassenwechsel zum 01.08.2014 eingehalten werden sollten.

Bereits durch dieses vorliegende Schreiben der Klägerschaft vom 09.05.2014 hätte eigentlich der Richter erkennen müssen, dass ein solcher Kassenwechsel keine Zustimmung erhalten würde, weshalb seine Sorge um die Einhaltung der Fristen schon deshalb unbegründet gewesen wäre. **Zusätzlich darf hierzu angemerkt werden, dass es für einen solchen Sonderweg keine Legitimation gibt, indem der Richter in der Funktion eines Krankenkassenmitglieds agiert und hierbei aktiv eingreift und die Weiterleitung dieser Pseudo-Dokumente an die jeweilige Krankenkasse bewerkstelligt. Seine Intention auf diese Art die Einhaltung der Fristen sicherzustellen, kann deshalb nicht gelingen.** Eine solche illegale Aktion kann keinen Einfluss auf die Einhaltung der Frist haben. Abgesehen davon wäre eine solche Maßnahme auch überflüssig. Wenn unverschuldet eine Frist überschritten wird, hätte dies keine negativen Folgen bzw. Konsequenzen.

Widerspruchsbescheid:

Mit dem vorliegenden Schreiben wird auch belegt, dass die Gegenseite über einen langen Zeitbereich immer wieder aufgefordert wurde, Gründe für die Verweigerung der Mitgliedschaft zum 01.06.2012 zu nennen